Jahresbericht 2019 zum EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz ¹							
Zweck	Berichterstattung über den Kontrollausschuss gemäß § 5 und den Beirat für die biologische Produktion gemäß § 13 EU-QuaDG.						
Inhalts-ver- zeichnis	1 Rechtliche Grundlagen						

INHALT

1 Rechtliche Grundlagen

Mit 1. Jänner 2016 trat in Österreich das Bundesgesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten in Kraft. Damit wurde ein gesetzlicher Rahmen für folgende Angaben geschaffen:

- biologisch/ökologisch (bio/öko)
- geografische Angabe für Spirituosen (g.A.)
- geschützte geografische Angabe (g.g.A)
- geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)
- garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.)

Das Gesetz dient der Durchführung folgender EU-Rechtsakte samt deren Änderungs- und Durchführungsvorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen,
- Verordnung (EU) 2019/787 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen sowie den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen, soweit es geografische Angaben und deren Kontrolle betrifft,
- Titel III der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel und Titel II dieser Verordnung, soweit es die amtliche Kontrolle betrifft.

Im EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz sind im Wesentlichen die Kontroll- und Antragsverfahren und die zu verhängenden Sanktionen festgelegt. Gemäß § 3 Abs. 1 des EU-QuaDG ist der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau, sofern im EU-QuaDG nicht anders geregelt, die für die amtlichen Kontrollen zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (gültig bis 13.12.2019) bzw. gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (gültig ab 14.12.2019).

¹ EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, EU-QuaDG; BGBl. I Nr. 130/2015 idF BGBl. I Nr.78/2017

Die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen der vom Anwendungsbereich des EU-QuaDG erfassten Rechtsakte wird gemäß § 3 Abs. 2 EU-QuaDG von zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt. Die Zulassung als Kontrollstelle erfolgt gemäß § 4 EU-QuaDG nach deren schriftlichen Antrag an den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau durch diesen mit Bescheid. Die Überwachung der Kontrollstellen erfolgt durch den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau mittels Audits.

Mit dem EU-QuaDG wurden folgende Gremien eingerichtet:

1.1 Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG

Beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurde zur Koordinierung der Behörden und Kontrollstellen ein Kontrollausschuss eingerichtet.

Dessen Aufgaben sind:

- Die Ausarbeitung und Genehmigung von Richtlinien und Handbüchern,
- die Ausarbeitung und Genehmigung von Kontrollplänen als Teil des mehrjährigen integrierten Kontrollplanes gemäß § 30 LMSVG² für die Durchführung der amtlichen Kontrolle,
- die Abstimmung der Behörden bei der Zulassung von Kontrollstellen,
- die Klärung von Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Kontrolle,
- der Informationsaustausch über den Vollzug der laufenden Kontrollen,
- die Ausarbeitung und Genehmigung von Maßnahmenkatalogen in Bezug auf Vorschriften gemäß § 1 sowie bei Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von lebensmittel-, tierschutz-, futtermittel-, wein-, pflanzenschutzmittel-, düngemittel- oder saatgutrechtlichen Vorschriften.

Dem Kontrollausschuss gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, der Akkreditierung Austria, der Agentur als Geschäftsstelle des Kontrollausschusses, der Kontrollstellen und je eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der vom Landeshauptmann/von der Landeshauptfrau zu nominieren ist, an.

Zusätzlich gehören dem Kontrollausschuss für den Bereich der biologischen Produktion je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, des Bundesamtes für Ernährungssicherheit, der Bundeskellereiinspektion, der Organe gemäß 47 Abs. 3 LMSVG² und der Interessensgemeinschaft der Biokontrollstellen Österreichs an.

Soweit es dem amtlichen Kontrollzweck nicht entgegensteht, gehören dem Kontrollausschuss für den Bereich der biologischen Produktion zusätzlich je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Österreich und der Organisation Bio Austria an.

1.2 Beirat für die biologische Produktion gemäß § 13 EU-QuaDG

Der Beirat für die biologische Produktion ist ein Gremium, welches die gesamte biologische Lebensmittelkette umspannt.

Dessen Aufgaben sind:

- Beratung der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
- Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen gemäß § 9 EU-QuaDG,
- Erarbeitung von Richtlinienvorschlägen,
- Stellungnahmen zu Anträgen nach der VO (EG) Nr. 834/2007,
- Beantwortung von Anfragen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und Formulierung von Empfehlungen, die sich aus dem Vollzug des EU-QuaDG ergeben.

² BGBl. I Nr. 13/2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018

Als Mitglieder werden je eine Vertreterin oder ein Vertreter von folgenden Stellen entsandt:

- Bundesministerium f
 ür Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
- Bundesministerium f
 ür Landwirtschaft, Regionen und Tourismus,
- Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort,
- Agentur f
 ür Gesundheit und Ernährungssicherung,
- Bundesamt f
 ür Ernährungssicherheit,
- Bundeskellereiinspektion,
- der Akkreditierung Austria,
- Länder,
- Interessensgemeinschaft der Biokontrollstellen Österreichs,
- Landwirtschaftskammer Österreich,
- Wirtschaftskammer Österreich,
- Bundesarbeitskammer,
- Verein f
 ür Konsumenteninformation
- Bio Austria entsandt.

Zur Behandlung bestimmter Sachgebiete wurden folgende ständige Fachausschüsse eingerichtet:

- Aufbereitung
- Kosmetik
- Futtermittel
- Kontrolle
- Pflanzenbau und Boden
- Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial
- Tierhaltung

Zusätzlich wurde im Jahr 2016 folgender Fachausschuss temporär eingerichtet:

 "Harmonisierung der Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen unerlaubter Pflanzenschutz-, Desinfektions- und Reinigungsmittel gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. a, e und f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in der biologischen Produktion" Kurzbezeichnung "FA Rückstände"

In den Jahren 2017 und 2018 wurden keine weiteren Fachausschüsse eingerichtet. Im Jahr 2019 wurde bei der Ausarbeitung zur "Biogastronomie" der Fachausschuss Aufbereitung um Mitglieder des Fachausschusses Kontrolle erweitert, da es hier teilweise zu thematischen Überschneidungen kommt. Dieser gemeinsame Fachausschuss wurde auch mit der Erarbeitung einer nationalen Regelung gem. Art. 35 Abs. 8 zweiter UA der Verordnung (EU) 2018/848 für die Ausnahme von der Zertifizierungspflicht von Unternehmern, die unverpackte Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher verkaufen, beauftragt.

2 Tätigkeiten des Kontrollausschusses gemäß § 5 EU-QuaDG

2.1 Arbeitsweise und Arbeitsplan

Gemäß § 5 Abs. 9 EU-QuaDG hat sich der Kontrollausschuss eine Geschäftsordnung gegeben, die durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen am 13. Juli 2016 genehmigt und am 13. November 2017 adaptiert wurde.

Im Jahr 2019 wurden vier Sitzungen des Kontrollausschusses abgehalten. Insgesamt wurden 38 Beschlüsse gefasst.

Der Kontrollausschuss hat sich einen Arbeitsplan gegeben. Zur Behandlung von einigen Aufgabenstellungen wurden anlassbezogen Arbeitsgruppen eingerichtet. Im Jahr 2019 wurden folgende Themen in Arbeitsgruppen behandelt:

- Anleitung zur jährlichen Kontrollplanung g.g.A., g.U., g.t.S, g.A.
- Regelung zur Durchführung der Bio-Kontrollen für erforderliche Tätigkeiten wie beispielsweise Probenahme
- Anleitung zur jährlichen Kontrollplanung biologische Produktion
- Maßnahmenkatalog gem. Artikel 41 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 2018/848
- Evaluierung Maßnahmenkatalog gemäß Art. 92d der VO (EG) Nr. 889/2008
- Evaluierung/Adaptierung des Kataloges der an den LH zu meldenden Verstöße
- Evaluierung Maßnahmenkatalog g.U., g.g.A., g.t.S und g.A.
- Evaluierung der Probenahmevorschriften
- Evaluierung Liste Empfehlung zum Untersuchungsumfang
- Evaluierung der Richtlinie Zulassung von Kontrollstellen

Der Arbeitsplan wird in jeder Sitzung behandelt, um alle Mitglieder über die erzielten Fortschritte zu informieren.

In den Sitzungen werden Fragen zur Durchführung der Überwachung und Kontrolle behandelt, die zu einer einheitlichen und effektiven Arbeitsweise beitragen.

2.2 Ergebnisse des Kontrollausschusses

Folgende durch Arbeitsgruppen oder durch die GSt ausgearbeitete Dokumente wurden durch den Kontrollausschuss im Jahr 2019 genehmigt:

- Adaptierung Arbeitsplan
- Adaptierung der Vorlage zum T\u00e4tigkeitsbericht 2019 und 2020
- Änderung der komm. Fassung der VO (EG) 889/2008, Art. 86 Kontrollvorkehrung Änderung der AT-Auslegung

Qualitätsangaben:

- Richtlinie "Jährlichen Kontrollplanung g.g.A, g.U., g.t.S., g.A." (RL_0005)
- Risikobewertung Vereinigung mit Eigenkontrollsystem (EKS) (L_0014)
- Risikobewertung von Unternehmern einer Vereinigung mit EKS (L_0015)
- Risikobewertung von Unternehmern ohne EKS einer Vereinigung (L 0016)
- Fragebogen zur Risikobewertung von Vereinigungen mit EKS (L_0017)
- Fragebogen zur Risikobewertung von Unternehmern einer Vereinigung mit EKS (L_0018)
- Fragebogen zur Risikobewertung von Unternehmern ohne EKS über eine Vereinigung (L 0019)
- Evaluierung Maßnahmenkatalog g.U., g.g.A., g.t.S. und g.A (MK_0003)

Biologische Produktion:

- Verfahrensanweisung für die repräsentative Probenahme von Futtermitteln Biologische Produktion (VA_0005)
- Richtlinie J\u00e4hrliche Kontrollplanung biologische Produktion (RL_0002)
- Matrix zu Risikobewertung von landwirtschaftlichen Betrieben (L_0010)
- Matrix zur Risikobewertung von nicht-landwirtschaftlichen Betrieben (L_0011)
- Liste Empfehlung zum Untersuchungsumfang nach dem EU-QuaDG (L 0004)
- Fragebogen zur Risikobewertung von landwirtschaftlichen Betrieben (L_0012)
- Fragebogen zur Risikobewertung von nicht-landwirtschaftlichen Betrieben (L_0013)
- Evaluierung Maßnahmenkatalog gemäß Art. 92d der VO (EG) Nr. 889/2008 (MK_0001)
- Richtlinie Anforderungen an die Verfahren zur Probenahme biologische Produktion (RL_0004)
- Evaluierung/Adaptierung Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße (MK 0004)
- Verfahrensanweisung "Informationsaustausch Bio" (VA_0001)

Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen/Unregelmäßigkeiten (L_0003)

Die genehmigten Dokumente werden an dieser Stelle veröffentlicht, sofern dies nicht dem Kontrollzweck entgegenstehen würde:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss euguadq.html

3 Tätigkeiten des Beirats für die biologische Produktion gemäß § 13 EU-QuaDG

3.1 Arbeitsweise

Gemäß § 13 Abs. 4 EU-QuaDG hat sich der Beirat für die biologische Produktion eine Geschäftsordnung gegeben, die durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen am 13. Juli 2016 genehmigt und am 19. November 2018 geändert wurde.

Im Rahmen der drei Sitzungen des Beirats im Jahr 2019 wurden zwei Anträge den Fachausschüssen zur Bearbeitung zugewiesen:

	Zugewiesene Anträge				Davon abge-	Davon of-
Fachausschüsse	2016 ³	20174	20185	2019	schlossen	fen
	Σ 24	Σ 10	Σ 12	Σ2	Σ 36	Σ 5
Aufbereitung	4	0	1	0	4	1
Biokosmetik	0	2	0	0	1	1
Futtermittel	0	0	0	0	0	0
Kontrolle	0	0	1	0	1	0
Rückstände	1	0	0	0	0	1
Pflanzenbau und Boden	2	0	2	2	6	1
Saatgut und Pflanzen- vermehrungsmaterial	5	0	1	0	5	1
Tierhaltung	12	8	7	0	19	0

Anmerkung: Insgesamt wurden acht Anträge an den Fachausschuss Tierhaltung abgelehnt oder ruhend gestellt.

3.2 Beschlüsse, Richtlinienvorschläge

Folgende durch die Fachausschüsse behandelte Anfragen wurden durch den Beirat für die biologische Produktion beschlossen bzw. wurde eine vereinbarte Vorgehensweise getroffen:

Beschlüsse:

- Allgemeine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von konventionell ungebeiztem Saatgut 2019
- Allgemeine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von konventionell ungebeiztem Saatgut 2019 (Gemüse)

³ Im Jahr 2016 wurde ein Antrag abgelehnt.

⁴ Im Jahr 2017 wurde ein Antrag abgelehnt und zwei Anträge wurden ruhend gestellt.

⁵ Im Jahr 2018 wurden zwei Anträge abgelehnt und ein Antrag wurde ruhend gestellt.

- Allgemeine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von konventionell ungebeiztem Saatgut 2020
- Allgemeine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von konventionell ungebeiztem Saatgut 2020 (Gemüse)
- Beschlussfassungen wurden über die Mitglieder der Fachausschüsse Futtermittel, Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial, Pflanzenbau und Boden, Aufbereitung/Kontrolle durchgeführt
- Beurteilung des Einsatzes von Selendünger in der biologischen Landwirtschaft: Einreichung eines Dossiers bei der Europäischen Kommission mit dem Ersuchen, den Anhang I der Verordnung (EG) 889/2008 zu ergänzen.
- Beurteilung des Antrages auf Zulassung von CornProtect in Bio

Vereinbarte Vorgehensweisen:

- Beurteilung zur Aufnahme von Ionentauschertechnologie und Adsorptionstechnologie in Artikel 23 der Verordnung zu Produktionsregeln – techniques authorised in the processing of food products: Einreichung eines Dossiers bei der Europäischen Kommission
- Beurteilung des EGTOP Reports über "Plant Protection IV"
- Beurteilung des Antrages zur Elektronenbehandlung bei Saatgut
- Pestizidbelastungen von landwirtschaftlichen Produkten aus biologischer Landwirtschaft und Folgeprodukte, Abstimmung der nationalen Position für den COP
- Biogastronomie: Neues Mandat zur nationalen Auslegung des Art. 35 (8) der Verordnung (EU) 2018/848 abgestimmt
- Reduzierung von Ausnahmegenehmigungen für konv. Saatgut für die biologische Produktion: Ausrichtung des Arbeitsauftrages abgeklärt
- Ausarbeitung der "Bedingungen für den Einsatz von Bio-Mulchfolie" in der pflanzlichen Produktion: Prüfung einer Einreichung eines Dossiers bei der Europäischen Kommission zur Beurteilung im COP

MITGELTENDE DOKUMENTE

Keine.

DOKUMENTENSTATUS

	geändert	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	Geschäftsstelle EU-QuaDG	BMSGPK	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss und Beirat gemäß EU-QuaDG
Datum	10.02.20	17.02.20	17.02.20	(10.3. u. 18.2.20)
Zeichnung	ohne Unterschrift	elektronisch gezeich- net	elektronisch gezeich- net	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321_1

ANLAGEN

Keine.